

Europäische Kommission
Generalsekretär
B - 1049 Brüssel
Belgien

Per E-Mail:
SG-PLAINTES@ec.europa.eu
ENV-CHAP@ec.europa.eu

31. Januar 2022
Aktenzeichen: VR/02/2022/cz

**Beschwerde wegen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 der
FFH-Richtlinie 92/43/EWG im Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“
(DE-2951-302)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich namens und in Vollmacht des Wildtierschutz Deutschland e.V., Am Goldberg 5, 55435 Gau-Algesheim, vertreten durch seinen Vorsitzenden Lovis Kauertz,

**Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen
Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 FFH-Richtlinie
92/43/EWG ein.**

Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch Maßnahmen des Landkreises Uckermark gegen Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 FFH-Richtlinie verstoßen:

Der Landkreis Uckermark im Bundesland Brandenburg hat in Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest

unmittelbar im Flutungsbereich des Natura 2000-Gebiets „Unteres Odertal“ einen so genannten „Schutzkorridor“ durch zwei hohe und feste kilometerlange Sperrzäune errichtet.

Durch die Zäune wird das Natura 2000-Gebiet mehrfach in Nord-Süd-Richtung zerschnitten. Die Zäune sind für viele Tiere, so unter anderem für Biber und Fischotter, nicht überwindbar. Dadurch werden Wanderrouten abgeriegelt, und das Nahrungsangebot für viele innerhalb des „Schutzkorridors“ befindliche Tiere wird auf eben den „Schutzkorridor“, das Nahrungsangebot für viele außerhalb des „Schutzkorridors“ befindliche Tiere wird auf den Bereich außerhalb des „Schutzkorridors“ reduziert. Bereits das führt zu grundlegenden Beeinträchtigungen der Habitatqualität des Natura 2000-Gebiets und über einen längeren Zeitraum jedenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

In dem „Schutzkorridor“ werden zudem die Wildtiere des Natura 2000-Gebietes wie in einem Kessel eingeschlossen. Sie sind dort bei Überflutungen gefangen und können nicht mehr, wie sonst üblich, in höher gelegene Bereiche in Sicherheit gelangen, sie verfangen sich in den Sperrzäunen und sterben dort qualvoll. Auch Vögel verfangen sich in den Zäunen und verenden.

Tatsächlich und offensichtlich besteht danach in mehrfacher Hinsicht die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der für das Gebiet festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele, so dass gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen.

Dessen ungeachtet ist die Errichtung der Sperrzäune in dem Natura 2000-Gebiet ohne Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und unter Missachtung des FFH-Verschlechterungsverbots erfolgt. Durch die Maßnahmen des Landkreises Uckermark werden Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist, entgegen Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie derart gestört, dass die Störungen sich erheblich auf die Ziele der FFH-Richtlinie auswirken können.

Die Errichtung des so genannten „Schutzkorridors“ erfüllt darüber hinaus bereits nicht die Voraussetzungen der nationalen Schweinepest-Verordnung.

Der Beschwerdeführer befürwortet ausdrücklich Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest. Derartige Maßnahmen müssen allerdings auch tatsächlich wirksam sein und im Einklang mit geltendem Recht erfolgen. Beides ist für die zwei hier in Frage stehenden Sperrzäune im Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ nicht der Fall.

Im Einzelnen:

1. Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“

a) Das Untere Odertal zwischen Hohensaaten und Mescherin im Bundesland Brandenburg ist durch das „Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal“ (Nationalparkgesetz Unteres Odertal - NatPUOG) als Nationalpark festgesetzt worden. Der Nationalpark gilt als Naturschutzgebiet und fällt damit in die höchste Schutzkategorie des nationalen Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. § 1 NatPUOG, §§ 23, 34 BNatSchG). Das „Nationalparkgesetz Unteres Odertal“ wird als

Anlage 1

überreicht.

Der Nationalpark „Unteres Odertal“ ist insgesamt zugleich Vogelschutz- und FFH-Schutzgebiet (DE 2951-302) gemäß der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 NatPUOG).

Die genaue Lage sowie die genauen Ausmaße von Nationalpark und Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ sind aus der Beschreibung in § 2 NatPUOG sowie aus der als

Anlage 2

beigefügten Karte ersichtlich.

b) Schutzzweck ist es, das Untere Odertal mit seiner in Mitteleuropa besonderen Auenlandschaft, *ihrem artenreichen Tier- und Pflanzenbestand*, den zahlreichen Feuchtbiotopen, Wiesen und Auwäldern sowie die die Stromaue begleitenden Hangwälder im Verbund mit anderen Wäldern und den Trockenrasen *zu schützen, zu pflegen, zu erhalten* und in ihrer natürlichen Funktion zu entwickeln. Damit werden auf deutscher Seite die Voraussetzungen für ein *großräumiges deutsch-polnisches Schutzgebiet* (deutsch-polnischer Internationalpark Unteres Odertal) geschaffen (vgl. § 3 Abs. 1 NatPUOG).

Die im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumfunktionen und Arten nach der Vogelschutz-Richtlinie und die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind im Einzelnen in Anlage 3 des Nationalparkgesetzes benannt (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 NatPUOG). Danach kommen in dem Gebiet zahlreiche besonders geschützte, vielfach prioritäre Lebensraumtypen sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie vor, wie zum Beispiel *Biber (Castor fiber)*, *Fischotter (Lutra lutra)*, *Singschwan* und *Turmfalke*.

Das Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ bezweckt dementsprechend die *Erhaltung und Entwicklung seines Gesamtgebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet in seiner Funktion als Überwinterungsgebiet sowie Durchgangs- und Rastgebiet unter anderem für den Singschwan* (vgl. Ziffer 1 a), b) der Anlage 3 NatPUOG) sowie *als Brut-, Durchgangs- und Rastgebiet weiterer seltener Vogelarten wie beispielsweise den Graureiher* (vgl. Ziffer 1 c) der Anlage 3 NatPUOG).

Bezweckt ist weiter die *Erhaltung und Entwicklung unter anderem von Biber und Fischerotter als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen*

Lebensräume (vgl. Ziffer 4 der Anlage 3 NatPUOG).

Außerdem ist davon auszugehen, dass bei der nächsten turnusmäßigen Übermittlung von Standarddatenbögen der *Wolf (canis lupus)* als besonders geschützte Art für das Gebiet aufgenommen wird. Im Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ werden bereits regelmäßige Wolfsvorkommen verzeichnet, so dass nunmehr mit Reproduktionsnachweisen gerechnet wird,

Beweis:

- a) Zeugnis der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung, Park 2, 16303 Schwedt/Oder OT Criewen;**
- b) Sachverständigengutachten.**

c) In der Auenlandschaft des Unteren Odertals finden sich große Polder, die regelmäßig überflutet werden. Typische Lebensräume und Arten der Aue konnten so erhalten werden. Durch die Ausweisung als Nationalpark und Natura 2000-Gebiet wurde die Bewirtschaftung des Auengrünlandes in vielen Bereichen beendet, Wiesen und Weiden gehen, Röhrichte, Seggenriede und Auwälder kommen. Es kommt zu Überflutungsgeschehen, die einer naturnahen Flussaue entsprechen. Jährlich von November bis etwa April werden die Poldertore der Sommerdeiche der Oder auf einer Länge von ca. 22 km (Stützkow bis Friedrichsthal) geöffnet, so dass durch steigende Pegelstände der Oder Flutungsereignisse im Unteren Odertal auftreten.

Die in dem Gebiet lebenden Tiere siedelten vor Errichtung des so genannten „Schutzkorridors“ in den Flutungszeiten sicher in höher gelegene Bereiche um,

Beweis: wie vor.

2. Errichtung von zwei Sperrzäunen unmittelbar im Natura 2000-Gebiet

a) „1. Sperrzaun“

Mit einer Allgemeinverfügung des Gesundheits- und Veterinäramtes des Landkreises Uckermark vom 12. November 2020 wurde für das Gebiet des Landkreises Uckermark „zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine die Errichtung eines festen Zaunes entlang der polnisch-deutschen Grenze angeordnet“ (vgl. Ziffer III.16. der Allgemeinverfügung vom 12. November 2020, beigefügt als **Anlage 3**). Der Zaun ist als fester Zaun mit einer Höhe von 1,20 m errichtet worden. Er verläuft unmittelbar und maßgeblich durch das Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ und zerschneidet dieses. Der genaue Verlauf ist aus der als

Anlage 4

überreichten Karte ersichtlich, dort ist er als „1. Zaun“ lila gekennzeichnet.

Die Anordnung des Landkreises Uckermark erfolgte angeblich auf Grundlage von § 14d Abs. 2c der nationalen Schweinepest-Verordnung. Der Allgemeinverfügung lag allerdings gar keine für die Errichtung von Absperrungen erforderliche Gebietsfestlegung nach § 14d Abs. 2 der nationalen Schweinepest-Verordnung zugrunde (vgl. Anlage 3, S. 1), vielmehr handelte es sich bei dem „1. Sperrzaun“ um eine in § 14d der nationalen Schweinepest-Verordnung nicht vorgesehene „präventive“ Absperrmaßnahme seitens des Landkreises Uckermark.

Diese erfolgte nicht wegen der amtlichen Feststellungen der Afrikanischen Schweinepest in den (entfernten) Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland, sondern tatsächlich, weil sich, so der Landkreis Uckermark, die Afrikanische Schweinepest „vom polnischen Territorium Richtung Westen aus“ ausbreite, weshalb Maßnahmen zur Absperrung durch Errichtung von festen Zäunen entlang der polnisch-deutschen Grenze zu ergreifen seien und ein Zaun im Landkreis Uckermark entlang der polnischen Grenzen errichtet werden

müsse (vgl. Anlage 3, S. 6, 9). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei bei der Auswahl der Mittel beachtet worden.

Weitere Erläuterungen dafür gibt es nicht, insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass und wie überhaupt andere Mittel oder etwa ein anderer Zaunverlauf geprüft worden wären.

Die Tatsache, dass das Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ in seinem Kernbereich betroffen ist, findet keinerlei Erwähnung. Auswirkungen auf die dort lebenden Tiere sind noch nicht einmal ansatzweise in Erwägung gezogen worden.

b) „2. Sperrzaun“

Mit einer weiteren Allgemeinverfügung vom 27. August 2021 ordnete das Gesundheits- und Veterinärämtes des Landkreises Uckermark an, dass *„zur Schaffung eines Schutzkorridors zu Bekämpfung und Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark in unmittelbarer Nähe zum bereits bestehenden Zaun entlang der Oder ein zweiter Zaun errichtet“* wird (vgl. S. 1 Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 27. August 2021, beigelegt als **Anlage 5**). Auch dieser Zaun ist als fester Knotengeflechtszaun mit einer Höhe von 1,20 m errichtet worden. Auch dieser Zaun verläuft unmittelbar und maßgeblich durch das Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ und zerschneidet dieses ein weiteres Mal.

Der genaue Verlauf ist ebenfalls aus der als

Anlage 4

überreichten Karte ersichtlich, dort ist er als „2. Zaun“ grün gekennzeichnet.

Die Anordnung des Landkreises Uckermark nennt als Grundlage wiederum § 14d Abs. 2c der nationalen Schweinepest-Verordnung, bezieht sich allerdings auf ein südlich von Criewen erlegtes, mit der Afrikanischen Schweinepest infiziertes Wildschwein. Der Bereich um

Criewen wird aber infolge der Anordnung vom 27. August 2021 gar nicht umzäunt. Auch beim „2. Sperrzaun“ handelt es sich um eine in § 14d der nationalen Schweinepest-Verordnung nicht vorgesehene „präventive“ Absperrmaßnahme:

„Wegen der nicht einschätzbaren Lage bei der ASP in Polen in unmittelbarer Nähe zum Landkreis Uckermark“ sei es jedoch, so der Landkreis Uckermark, „unumgänglich, einen Schutzkorridor entlang der Oder auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark zu errichten“ (vgl. S. 3 f. der Anlage 5). Die Anordnung sei geeignet, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahme sei erforderlich, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen, eine mittel- und unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vermeiden und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation zu tilgen. Der Bau eines Zaunes stelle darüber hinaus auch mit seinem festgelegten Verlauf das mildeste Mittel dar, um einerseits den größtmöglichen Schutz der Haus- und Wildschweine vor der Afrikanischen Schweinepest zu gewährleisten und andererseits die öffentlichen, naturschutzrechtlichen und gewässerschutzrechtlichen Interessen zu berücksichtigen (vgl. S. 4 f. der Anlage 5).

Weitere Erläuterungen dafür gibt es auch hier nicht, insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass und wie tatsächlich die angebliche „Unumgänglichkeit“ sowie überhaupt andere Mittel oder etwa ein anderer Zaunverlauf geprüft worden wären.

Die Tatsache, dass das Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ in seinem Kernbereich betroffen ist, findet auch in der Allgemeinverfügung des Landkreises Uckermark vom 27. August 2021 keinerlei Erwähnung. Auswirkungen auf die dort lebenden Tiere sind noch nicht einmal ansatzweise in Erwägung gezogen worden, obwohl der durch den 1. und 2. Sperrzaun gebildete so genannte „Schutzkorridor“ etwa 5000 Hektar des Flutungsgebietes im Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ für die dort lebenden Tiere abriegelt und ihnen ein Ausweichen vor den

regelmäßig stattfindenden und absehbaren Überflutungen unmöglich macht.

c) Weitere Allgemeinverfügungen des Landkreises Uckermark

Mit Allgemeinverfügungen vom 20. September 2021 und 11. Januar 2022 (**Anlage 6 und Anlage 7**) hat das Gesundheits- und Veterinärämtes des Landkreises Uckermark ein „Kerngebiet“ um einen am 16. September 2021 erfolgten Wildschweinfund bei Blumenhagen sowie eine „weiße Zone“ um dieses „Kerngebiet“ ausgewiesen und die komplette Umzäunung dieses „Kerngebietes“ und der „weißen Zone“ angeordnet.

Aus der als **Anlage 4** überreichten Karte sind „Kerngebiet“ und „weiße Zone“ ersichtlich.

Aus **Anlage 4** ist weiter ersichtlich, dass der „1. Sperrzaun“ und der „2. Sperrzaun“ ganz offensichtlich vollständig in ihrer bestehenden Länge und in ihrem bestehenden Verlauf unmittelbar durch das Flutungsgebiet im Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ unverändert bestehen bleiben sollen.

Gleichwohl findet die Tatsache, dass das Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ in seinem Kernbereich betroffen ist, erneut noch nicht einmal Erwähnung. Es ist wiederum nichts dafür ersichtlich, dass mit Blick auf das Natura 2000-Gebiet die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen, andere Mittel, ein anderer Zaunverlauf usw. überhaupt geprüft worden wären. Auswirkungen auf die dort lebenden Tiere sind ausweislich der Allgemeinverfügungen noch nicht einmal ansatzweise in Erwägung gezogen worden.

3. Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung und erhebliche Beeinträchtigungen

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist (unions)rechtswidrig zu keiner Zeit und für keinen der zwei Sperrzäune durchgeführt worden. Es ist noch

nicht einmal eine Vorprüfung erfolgt.

a) Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Ergibt eine nach dem Ergebnis einer Vorprüfung erforderliche Prüfung der Verträglichkeit, dass ein Projekt zur erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutz maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Abweichend hiervon darf ein Projekt gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG nur unter den dort beschriebenen Voraussetzungen zugelassen werden. Die Zulassung im Rahmen dieses „Abweichungsergebnisses“ setzt ihrerseits voraus, dass zuvor eine den Anforderungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG genügende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Als präventive Maßnahme gegen Verschlechterungen sind Projekte mithin einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 1 BNatSchG):

Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die Errichtung der beiden Sperrzäune durch den Landkreis Uckermark dient offensichtlich nicht der Gebietsverwaltung. Die Pflicht zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist nicht disponibel. Es handelt sich bei den Sperrzäunen auch um „Projekte“ im Sinne des FFH-Rechts:

b) Sperrzäune als „Projekte“ im Sinne des FFH-Rechts

Der Projektbegriff wird in der FFH-Richtlinie nicht definiert. Der EuGH orientiert sich zunächst an Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie.¹ Neben den in den Anhängen der UVP-Richtlinie genannten Vorhaben und Anlagen sind daher Projekte ganz allgemein „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft“, also sämtliche Handlungen, die bei abstrakter Betrachtung die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes gefährden können. Auszugehen ist von einem grundsätzlich sehr weiten Projektbegriff,² der wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen ist.³

Es kann danach kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei den beiden Sperrzäunen um Projekte im Sinne des FFH-Rechts handelt.

c) Erhebliche Beeinträchtigungen

aa) Für die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung genügt es, dass - siehe soeben Ziffer 3. a) - die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Eine solche Eignung ist unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips schon dann gegeben, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.⁴

So liegt es ganz offensichtlich hier. Erhebliche Beeinträchtigungen treten sogar spätestens seit Anfang 2022 real ein, sie werden wegen des im Frühjahr zu erwartenden und noch länger währenden Hochwassers noch dramatischer und umfangreicher ausfallen:

¹ EuGH, Urt. v. 14. Januar 2010 - C-226/08, NuR 2010, 114 Rn. 38 f.; EuGH, Urt. v. 7. September 2004 - C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482 Rn. 24 ff. (Waddensee; Herzmuschelfischerei).

² *Europäische Kommission*, Natura 2000 - Gebietsmanagement; Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ABl. C 33 v. 25. Januar 2019, S. 24 ff.

³ BVerwG, Urt. v. 12. November 2014 - 4 C 34.13, BVerwGE 150, 294 Rn. 29 (Müggelsee-Flugroute).

⁴ Siehe EuGH, Urt. v. 20. Oktober 2005 - C-6/14, ECLI:EU:C:2005:626, Rn. 54 (Kommission ./ Vereinigtes Königreich); EuGH, Urt. v. 7. September 2004 - C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482, Rn. 43 f.

bb) Das Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ wird durch die vom Landkreis Uckermark errichteten Sperrzäune mehrfach und kilometerlang in Nord-Süd-Richtung zerschnitten. Tierwanderwege werden abgeriegelt,

Beweis:

a) Zeugnis der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung, b.b.

b) Sachverständigengutachten.

cc) Infolge der Abriegelung wird auch das Nahrungsangebot für viele innerhalb des „Schutzkorridors“ befindliche Tiere auf eben den „Schutzkorridor“, das Nahrungsangebot für viele außerhalb des „Schutzkorridors“ befindliche Tiere auf den Bereich außerhalb des „Schutzkorridors“ reduziert. Bereits das führt zu grundlegenden Beeinträchtigungen der Habitatqualität des Natura 2000-Gebiets und im Weiteren mithin zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele,

Beweis:

a) Zeugnis der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung, b.b.

b) Sachverständigengutachten.

dd) Die Zäune sind wegen ihrer Höhe für viele Tiere wie unter anderem Biber und Fischotter von vornherein nicht überwindbar. Auf Grund der sich nach unten verengenden Maschengröße können Biber und Fischerotter auch nicht unten durch die Zäune hindurch gelangen,

Beweis:

a) Zeugnis der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung, b.b.

b) Sachverständigengutachten.

Die an einigen Stellen an den Zaun angebrachten „Überstiegshilfen“ sind für Biber und Fischotter nicht geeignet,

Beweis: wie vor.

Tatsächlich konnte auf Grund von Aufnahmen von Wildtierkameras die Inanspruchnahme der „Überstiegshilfen“ allein durch Waschbären und

Steinmarder dokumentiert werden,

**Beweis: Zeugnis der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung,
b.b.**

Auch Tiere, die grundsätzlich Höhen von 1,20m überwinden könnten, können dies wegen des aufgeweichten Bodens und infolge ihrer Schwächung durch das kalte Wasser tatsächlich nicht und verfangen sich in den Zäunen,

Beweis:

- a) Zeugnis der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung, b.b.**
- b) Sachverständigengutachten.**

Vorstehendes gilt nicht nur für Rehe, sondern auch auch für den Wolf sowie Elche und Wisente,

Beweis: wie vor.

In den vergangenen Wochen ist tatsächlich bereits eine Vielzahl von Vögeln (unter anderem ein nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützter Singschwan sowie ein Graureiher) und anderen Tieren gesichtet worden, die ertrunken oder anderweitig an den Sperrzäunen zu Tode gekommen sind,

Beweis:

- a) Zeugnis der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung, b.b.**
- b) Zeugnis diverser Augenzeugen, die auf Nachfrage benannt werden können.**

Die Dunkelziffer dürfte erheblich sein, nicht zuletzt in Anbetracht der erheblichen Länge der Zäune.

Durch das vielfache Sterben von Tieren gerät zudem das ökologisches System im Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ insgesamt in ein Ungleichgewicht, was wiederum ebenfalls unmittelbar auf die für das Gebiet definierten Schutz- und Erhaltungsziele zurückwirkt,

Beweis:

a) Zeugnis der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung, b.b.

b) Sachverständigengutachten.

ee) Der Leiter der Nationalparkverwaltung hatte ausdrücklich vor einer Gefährdung der für Gebiet festgelegten Schutzzwecke infolge der Errichtung des so genannten „Schutzkorridors“ gewarnt, vgl.

Anlage 8.

Die Verwaltung des Nationalparks und des Natura 2000-Gebiets waren in die Maßnahmen des Landkreises Uckermark noch nicht einmal eingebunden, sie hat keinerlei Möglichkeit erhalten, die Errichtung der Sperrzäune überhaupt oder in Verlauf und Art und Weise der Errichtung zu beeinflussen,

Beweis:

a) Zeugnis der Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung, b.b.

b) Auszug aus der Homepage der Nationalparkverwaltung, Anlage 9.

Die Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung hatten dem Landkreis Uckermark gleichwohl, sozusagen „ungefragt“, konkrete naturschutzfachlich gebotene Vorschläge unterbreitet und empfohlen, die Zauntrasse weiter ins Landesinnere zu versetzen, damit den Tieren der Wechsel auf trockene Gebiete möglich bleibt.

Wie eine solche Versetzung aussehen sollte, ist auf einer Karte der Nationalpark-Verwaltung beschrieben, die als

Anlage 10

überreicht wird.

Diese Empfehlung wurde schlicht ignoriert, sie wird bis heute vom Landkreis Uckermark in keiner Weise beachtet.

In Anbetracht der aktuell und in den kommenden Monaten sehr

voraussichtlich dramatischen Situation in dem Natura 2000-Gebiet „Unteres Odertal“ wird um möglichst umgehendes Herantreten an die Bundesrepublik Deutschland gebeten.

Für Rückfragen stehen ich und der Beschwerdeführer Ihnen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin